# Eignungskriterien, Ausschlussgründe und Bewerberauswahl

**Hinweis: Präqualifizierte Unternehmen können den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) führen. Die Eintragung ins Präqualifikationsverzeichnis weist die Eignung jedoch nur dann nach, wenn dort alle hier unter Ziff. I. und II. genannten Eignungsanforderungen (insbesondere auch Referenzen) und Nachweise vollständig hinterlegt sind. Ist dies nicht der Fall, muss das Unternehmen die hierfür vorgesehenen Vordrucke 02 bis 05 ausfüllen und mit dem Teilnahmeantrag einreichen.**

## I. Eignungskriterien

### 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

(1) Soweit die Berufsausübung erlaubnispflichtig ist, müssen Bewerber eine Eigenerklärung darüber abgeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie niedergelassen sind, in einem Berufs- oder Handelsregister eingetragen oder auf andere Weise zur Ausübung des betreffenden Berufs berechtigt sind.
(2) Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister sowie die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28. März 2014, S. 65) aufgeführt.
(3) Die Eigenerklärung ist im Rahmen des Teilnahmeantrags auf dem **Vordruck 02: Erlaubte Berufsausübung sowie wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** abzugeben.
(4) Über die Eigenerklärung hinausgehende Unterlagen werden nur von aussichtsreichen Verfahrensteilnehmern angefordert. Soweit die Auftraggeberin entsprechende Unterlagen anfordert, sind diese in elektronischer Form (z. B. als Scan der Originalurkunde oder als entsprechende elektronische Datei) vorzulegen.
(5) Im Fall von Bewerbergemeinschaften hat jedes Mitglied, dessen Berufsausübung erlaubnispflichtig ist, die Eigenerklärung gesondert abzugeben.

### 2. Erklärung über den auftragsspezifischen Umsatz

(1) Bewerber müssen eine Erklärung über ihren Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags (Leistungen betreffend Klärschlammtrocknungsanlagen in den Bereichen Hallenbau, Maschinentechnik, Anlagentechnik und Abluftbehandlung; exklusive Erd-, Betonarbeiten und Verkehrsflächen) in den Geschäftsjahren 2023, 2024 und 2025 (unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen) abgeben, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.
(2) Für die Angaben zum auftragsspezifischen Umsatz ist das jeweils abgefragte Geschäftsjahr maßgeblich, unabhängig davon, ob bereits ein Jahresabschluss vorliegt oder festgestellt wurde. Zur Ermittlung des auftragsspezifischen Umsatzes im Sinne dieser Ziff. I. 2. werden auch an den Bewerber im jeweiligen Geschäftsjahr geleistete Abschlagszahlungen unabhängig von ihrer handels- oder steuerrechtlichen Einordnung als Bestandteil des Jahresumsatzes berücksichtigt.
(3) **Mindestanforderung:**
Der auftragsspezifische Umsatz muss in den genannten Geschäftsjahren **insgesamt in der Summe** mindestens 9.000.000 EUR betragen haben.
(4) Die Erklärung erfolgt im Rahmen des Teilnahmeantrags auf dem **Vordruck 02: Erlaubte Berufsausübung sowie wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**.
(5) Im Fall von Bewerbergemeinschaften muss jedes Mitglied den Vordruck 02 gesondert vorlegen. Die Auftraggeberin prüft auf dieser Grundlage, ob die Summe der Umsätze aller Mitglieder die Mindestanforderung erfüllt.

## 3. Referenzen

### a) Allgemeine Anforderungen

(1) Bewerber müssen geeignete Referenzen über zuvor ausgeführte vergleichbare Aufträge in Form einer Liste einreichen. Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, weist die Auftraggeberin darauf hin, dass sie auch einschlägige Planungs- und Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als fünf Jahre zurückliegen (§ 6a Nr. 3 Buchst. a VOB/A-EU).

(2) Für jede Referenz sind folgende Angaben zu machen:
   a. Einschlägige Referenzkategorie
   b. Auftraggeber und Ansprechpartner
   c. Ausführungszeitraum (Beginn und Ende)
   d. Beschreibung des mit eigenem Personal ausgeführten Leistungsumfangs samt Mengenangaben
   e. Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. Kurzbeschreibung der Maßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung
   f. Vertragliche Bindung zum Auftraggeber (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer)
   g. Auftragssumme in EUR (netto)
   h. Angabe hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß nachfolgendem Buchst. b) samt Kurzerläuterung.

**(3) Die Referenzangaben sind durch aussagekräftige Erläuterungen zu ergänzen. Ein bloßes „Ja“ oder eine formelhafte Angabe genügt nicht. Es sind – soweit für die einschlägige Referenzkategorie einschlägig – alle abgefragten Angaben vollständig in den Vordruck 03: Referenzen einzutragen. Unvollständige Referenzangaben werden nicht berücksichtigt. Nachforderungen in Bezug auf einzelne oder fehlende Referenzangaben erfolgen nicht**.

(4) Die Referenzangaben sind im Rahmen des Teilnahmeantrags durch Eigenerklärung auf dem Vordruck 03 in elektronischer Form vorzulegen. Sofern mehr Referenzen angegeben werden sollen, als der Vordruck Felder vorsieht, kann der Vordruck vervielfältigt werden.

(5) Im Fall von Bewerbergemeinschaften muss jedes Mitglied den Vordruck 03 gesondert vorlegen. Die Auftraggeberin prüft auf dieser Grundlage, ob die insgesamt angegebenen Referenzen geeignet und die Mindestanforderungen erfüllt sind.

(6) Definitionen der im Rahmen der Referenzangaben verwendeten Begriffe:

- Als "**Trocknungsfläche**" ist die Fläche der Trocknungsanlage zu verstehen, welche zum Zweck der Schlammtrocknung dauerhaft mit Schlamm bedeckt ist und sich im Arbeitsbereich der Wendemaschine befindet.
- Als "**Hallentrockner/Hallentrocknungsanlage**" sind ausschließlich Trocknungsanlagen zu verstehen, welche alle folgenden Kriterien (kumulativ) erfüllen:
  - die Anlage wird vorwiegend (d. h. mindestens 50 %) zur Trocknung von Klärschlamm eingesetzt,
  - bei der Anlage wird der Klärschlamm auf einer befahrbaren Bodenplatte ausgebreitet und durch Konvektion in einer Halle getrocknet,
  - die Anlage besteht aus mindestens einer Linie an einem Standort.
- Als "**Klärschlammtrocknungsanlage(n)**" sind ausschließlich Trocknungsanlagen zu verstehen, welche alle folgenden Kriterien (kumulativ) erfüllen:
  - die Anlage wird vorwiegend (d. h. mindestens 50 %) zur Trocknung von Klärschlamm eingesetzt,
  - die Anlage besteht aus mindestens einer Linie an einem Standort,
  - die Anlage besteht aus mindestens folgenden Komponenten:
    + Hallentrockner oder thermische Konvektionstrockner sowie
    + Abluftbehandlungsanlage mit Vollstrombehandlung als Kombination von Wäscher und Biofilter.

**b) Mindestanforderungen:** Die Mindestanforderungen an die Referenzen ergeben sich aus den nachfolgenden Abschnitten (1) bis (4). Deckt eine Referenz mehrere Referenzkategorien (Hallentrockner, Hallen, Schlammwendeeinrichtung, Abluftbehandlungsanlage) ab, kann sie zur Erfüllung der Mindestanforderungen mehrfach berücksichtigt werden.

**(1) Referenzkategorie „Hallentrockner“**

Mindestens 1 Referenz, die die folgenden Anforderungen (kumulativ) erfüllt:
- Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme mindestens eines Hallentrockners
- Leistungsumfang umfasst mindestens Wendetechnik, Umluft- und Abluftventilatoren sowie Klimasensorik und Anlagensteuerung
- Trocknungsfläche von mindestens 3.000 m²
- Einbringung von Zusatzwärme von mindestens 150 W pro Quadratmeter Trocknungsfläche über Warmwasser-Lufterhitzer
- die Leistungen wurden im Zeitraum vom 06.11.2006 bis 05.11.2026 erbracht und förmlich abgenommen.

**(2) Referenzkategorie „Hallen“**

Mindestens 1 Referenz, die die folgenden Anforderungen (kumulativ) erfüllt:
- Lieferung und Errichtung von mindestens einer Halle
- für einen Hallentrockner mit einer Trocknungsfläche von mindestens 3.000 m²
- feuerverzinkte Tragkonstruktion
- die Leistungen wurden im Zeitraum vom 06.11.2006 bis 05.11.2026 erbracht und förmlich abgenommen.

**(3) Referenzkategorie „Schlammwendeeinrichtung“**

Mindestens 1 Referenz, die die folgenden Anforderungen (kumulativ) erfüllt:
- Lieferung und Inbetriebnahme einer Schlammwendeeinrichtung für einen Hallentrockner
- Schlammwendeeinrichtung besteht aus Edelstahl (Edelstahl für alle Maschinenteile, die mindestens zeitweiligen Kontakt mit entwässertem oder teilgetrocknetem Klärschlamm haben, wie z.B. Wendetrommel)
- die Leistungen wurden im Zeitraum vom 06.11.2006 bis 05.11.2026 erbracht und förmlich abgenommen.

**(4) Referenzkategorie „Abluftbehandlungsanlage“**

Mindestens 1 Referenz, die die folgenden Anforderungen (kumulativ) erfüllt:
- Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme einer Abluftbehandlungsanlage für eine Klärschlammtrocknungsanlage
- Abluftbehandlungsanlage mit Vollstrombehandlung für eine Klärschlammtrocknungsanlage bestehend aus Kombination von Wäscher und Biofilter
- mit einem Mindestvolumenstrom von 40.000 m³/h
- die Leistungen wurden im Zeitraum vom 06.11.2006 bis 05.11.2026 erbracht und förmlich abgenommen.

## 4. Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens

(1) Erforderlich ist die Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 6a Nr. 3 Buchst. c) VOB/A-EU) des Unternehmens des Bewerbers.
(2) **Mindestanforderungen**:
Es liegen gültige Zertifikate oder Re-Zertifikate zum Qualitätsmanagement auf der Grundlage der DIN EN ISO 9001 oder gleichwertig vor.
(3) Die Auftraggeberin erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an, § 6c Abs. 1 VOB/A-EU.
(4) Konnte der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die betreffenden Bescheinigungen nicht innerhalb der einschlägigen Fristen einholen, so werden auch andere Unterlagen über gleichwertige Qualitätssicherungssysteme anerkannt, sofern der Bewerber nachweist, dass die vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen den geforderten Qualitätssicherungsnormen entsprechen, § 6c Abs. 1 VOB/A-EU.
(5) Die Erklärung erfolgt im Rahmen des Teilnahmeantrages auf dem **Vordruck 04: Qualitätssicherung und Umweltmanagement**. Die Erklärung über die Gleichwertigkeit hat, soweit einschlägig, ebenfalls auf Vordruck 04 zu erfolgen. **In diesem Fall sind aussagekräftige Erläuterungen erforderlich. Ein bloßes „Ja“ oder eine formelhafte Angabe genügt nicht.**

(6) Bei Bewerbergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied auszufüllen und einzureichen.
(7) Über die Eigenerklärung hinausgehende Unterlagen werden nur von aussichtsreichen Verfahrensteilnehmern angefordert. Soweit die Auftraggeberin entsprechende Unterlagen anfordert, sind diese in elektronischer Form (z. B. als Scan der Original-Zertifikatsurkunde oder als entsprechende elektronische Datei) vorzulegen.

**5. Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwenden kann**

(1) Erforderlich ist die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen (§ 6a Nr. 3 Buchst. f) VOB/A-EU), die das Unternehmen des Bewerbers während der Auftragsausführung anwenden kann.
(2) **Mindestanforderungen**:
Es liegen gültige Zertifikate oder Re-Zertifikate für nachhaltiges Umweltmanagement auf der Grundlage der DIN EN ISO 14001 oder gleichwertig vor.
(3) Die Auftraggeberin erkennt auch gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Staaten an, § 6c Abs. 2 VOB/A-EU.
(4) Hatte ein Bewerber aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keinen Zugang zu den betreffenden Bescheinigungen oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit, diese innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so werden auch andere Nachweise über gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anerkannt, sofern der Bewerber nachweist, dass diese Maßnahmen mit denen, die nach dem geltenden System oder den geltenden Normen für das Umweltmanagement erforderlich sind, gleichwertig sind, § 6c Abs. 2 VOB/A-EU.
(5) Die Erklärung erfolgt im Rahmen des Teilnahmeantrages auf dem **Vordruck 04: Qualitätssicherung und Umweltmanagement**. Die Erklärung über die Gleichwertigkeit hat, soweit einschlägig, ebenfalls auf Vordruck 04 zu erfolgen. **In diesem Fall sind aussagekräftige Erläuterungen erforderlich. Ein bloßes „Ja“ oder eine formelhafte Angabe genügt nicht.**
(6) Bei Bewerbergemeinschaften ist dieser Vordruck von jedem Mitglied auszufüllen und einzureichen.
(7) Über die Eigenerklärung hinausgehende Unterlagen werden nur von aussichtsreichen Verfahrensteilnehmern angefordert. Soweit die Auftraggeberin entsprechende Unterlagen anfordert, sind diese in elektronischer Form (z. B. als Scan der Original-Zertifikatsurkunde oder als entsprechende elektronische Datei) vorzulegen.

## II. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen / Sanktionstatbeständen

(1) Zum Nachweis, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB in Verbindung mit § 6e VOB/A-EU vorliegen, ist von jedem Bewerber mit dem Teilnahmeantrag die Eigenerklärung betreffend Ausschlussgründe gemäß **Vordruck 05: Eigenerklärung Ausschlussgründe** abzugeben (bei Bewerbergemeinschaften: jedes Mitglied einzeln).
(2) Zum Nachweis, dass keine Sanktionstatbestände nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vorliegen, ist von jedem Bewerber mit dem Teilnahmeantrag die Eigenerklärung betreffend Sanktionen gemäß **Vordruck 05: Eigenerklärung Ausschlussgründe** abzugeben (bei Bewerbergemeinschaften: jedes Mitglied einzeln).
(3) Zum Nachweis, dass kein Ausschlussgrund nach § 19 Absatz 3 MiLoG vorliegt, ist von jedem Bewerber mit dem Teilnahmeantrag die Eigenerklärung betreffend Mindestlohngesetz gemäß **Vordruck 05: Eigenerklärung Ausschlussgründe** abzugeben (bei Bewerbergemeinschaften: jedes Mitglied einzeln).

## III. Auswahl zur Angebotsabgabe aufzufordernder Bewerber

(1) Es werden mindestens drei und höchstens fünf Bewerber zur Erstangebotsabgabe aufgefordert, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Sofern weniger als drei geeignete Bewerber vorhanden sind, wird das Verfahren mit den geeigneten Bewerbern fortgeführt (§ 3b Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VOB/A-EU).
(2) Die von der Auftraggeberin vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Auswahlkriterien für die Begrenzung der Zahl der einzuladenden Bewerber lauten: **Referenzen**.
(3) Jede auf dem Vordruck 03 angegebene Referenz, die die vorgegebenen Mindestbedingungen

erfüllt, wird anhand der Referenzerläuterungen auf dem Vordruck 03 auf Grundlage der nachfolgenden Methode einzeln bewertet. Soweit ein Bewerber bzw. eine Bewerbergemeinschaft mehr Referenzen erläutern will als der Vordruck 03 hierfür Felder vorsieht, kann der Vordruck 03 vervielfältigt eingereicht werden (mit dann fortlaufender Nummerierung der Referenzen).

(4) In jeder Referenzkategorie (Hallentrockner, Hallen, Schlammwendeeinrichtung und Abluftbehandlungsanlage) dient eine Referenz der Erfüllung der Mindestanforderung gemäß Ziff. I.3 b). Diese Referenz wird nicht auf die Punktzahl für die Referenzanzahl angerechnet. Soweit für eine Referenzkategorie zusätzlich technische Merkmale als Auswahlkriterium festgelegt sind, wird jede in der betreffenden Referenzkategorie eingereichte geeignete Referenz – einschließlich der Referenz, mit der die Mindestanforderung erfüllt wird – anhand dieser technischen Merkmale bewertet und entsprechend bepunktet. Die angegebenen Referenzen werden folglich jeweils einzeln anhand der folgenden Methode bewertet:

| Auswahlkriterium | Punkteskala |
|---|---|
| **Referenzkategorie „Hallentrockner“** | |
| Es werden zwei oder mehr geeignete Referenzen „Hallentrockner“ eingereicht.<br>Für diese Referenzkategorie gilt: Eine Referenz ist geeignet, wenn sie die Mindestanforderungen der Ziff. I. 3 b) (1) erfüllt. | **5 Punkte** für jede zusätzliche Referenz, die über die geforderte Mindestanzahl von einer Referenz hinausgeht |
| Im Rahmen der eingereichten geeigneten Referenzen „Hallentrockner“ beträgt die Zusatzwärme mindestens 500 W pro Quadratmeter Trocknungsfläche (technisches Merkmal). | zusätzlich **3 Punkte** pro Referenz (dies gilt auch für die zur Erfüllung der Mindestanforderung eingereichte Referenz) |
| Im Rahmen der eingereichten geeigneten Referenzen „Hallentrockner“ beträgt die Trocknungsfläche mindestens 5.000 $m^2$ (technisches Merkmal). | zusätzlich **3 Punkte** pro Referenz (dies gilt auch für die zur Erfüllung der Mindestanforderung eingereichte Referenz) |
| Im Rahmen der eingereichten geeigneten Referenzen „Hallentrockner“ hat der Hallentrockner eine kontinuierliche Beschickung (technisches Merkmal). | zusätzlich **1 Punkt** pro Referenz (dies gilt auch für die zur Erfüllung der Mindestanforderung eingereichte Referenz) |
| Im Rahmen der eingereichten geeigneten Referenzen „Hallentrockner“ wurde eine Gesamtkonformitätserklärung (CE) gemäß Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) abgegeben (technisches Merkmal). | zusätzlich **2 Punkte** pro Referenz (dies gilt auch für die zur Erfüllung der Mindestanforderung eingereichte Referenz) |
| **Referenzkategorie „Hallen“** | |
| Es werden zwei oder mehr geeignete Referenzen „Hallen“ eingereicht.<br>Für diese Referenzkategorie gilt: Eine Referenz ist geeignet, wenn sie die Mindestanforderungen der Ziff. I. 3 b) (2) erfüllt. | **2 Punkte** für jede zusätzliche Referenz, die über die geforderte Mindestanzahl von einer Referenz hinausgeht |
| Im Rahmen der eingereichten geeigneten Referenzen „Hallen“ beträgt die Hallengrundfläche mindestens 5.000 $m^2$ (technisches Merkmal). | zusätzlich **1 Punkt** pro Referenz (dies gilt auch für die zur Erfüllung der Mindestanforderung eingereichte Referenz) |
| **Referenzkategorie „Schlammwendeeinrichtung“** | |
| Es werden zwei oder mehr geeignete Referenzen „Schlammwendeeinrichtung“ eingereicht.<br>Für diese Referenzkategorie gilt: Eine Referenz ist geeignet, wenn sie die Mindestanforderungen der Ziff. I. 3 b) (3) erfüllt. | **1 Punkt** für jede zusätzliche Referenz, die über die geforderte Mindestanzahl von einer Referenz hinausgeht |

| **Referenzkategorie „Abluftbehandlungsanlage“** | |
|---|---|
| Es werden zwei oder mehr geeignete Referenzen „Abluftbehandlungsanlage“ eingereicht.<br>Für diese Referenzkategorie gilt: Eine Referenz ist geeignet, wenn sie die Mindestanforderungen der Ziff. I. 3 b) (4) erfüllt. | **3 Punkte** für jede zusätzliche Referenz, die über die geforderte Mindestanzahl von einer Referenz hinausgeht |

(5) Um die Erfüllung dieser Auswahlkriterien beurteilen zu können, haben die Bewerber in Vordruck 03 folgende Angaben zu machen, soweit diese für die betreffende Referenzkategorie einschlägig sind:
   a. Zusatzwärme in W pro $m^2$
   b. Trocknungsfläche in $m^2$
   c. Hallengrundfläche in $m^2$
   d. Vorhandensein einer kontinuierlichen Beschickung (Definition: Als „kontinuierliche Beschickung“ eines Hallentrockners ist zu verstehen, wenn sowohl der automatische Schlammeintrag in die Anlage als auch der kontinuierliche Schlammaustrag aus der Anlage mittels fest installierter aktiver Fördertechnik (z.B. Bandförderer, Schneckenförderer, Pumpen o. vergleichbar) erfolgt. Die Beschickung/Entleerung per Radlader oder der Austrag mittels Wendemaschine über eine Abwurfkante ohne nachfolgende Fördertechnik gilt nicht als kontinuierliche Beschickung im Sinne dieser Definition).
   e. Abgabe einer Gesamtkonformitätserklärung (CE) gemäß Maschinenrichtlinie (2006/42/EG).

(6) Für die Bewerberauswahl werden die Referenzen je Referenzkategorie wie folgt berücksichtigt:
   - „Hallentrockner“ und „Hallen“: Je Kategorie werden maximal fünf Referenzen im Hinblick auf die Erfüllung der technischen Merkmale und maximal vier Referenzen im Hinblick auf die Referenzanzahl bewertet.
   - „Schlammwendeeinrichtung“ und „Abluftbehandlungsanlage“: Je Kategorie werden maximal vier Referenzen bewertet. Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der Referenzanzahl; eine Bewertung der technischen Merkmale findet nicht statt.

   Eine Referenz, die mehrere der vorgenannten Referenzkategorien abdeckt, kann in jeder dieser Kategorien berücksichtigt werden.

(7) Die pro Auswahlkriterium erreichten Punkte werden für jede Referenz unter Berücksichtigung der vorgegebenen Punkteskala addiert. Ein Bewerber kann hiermit maximal 94 Punkte erreichen.

   *Beispiel: Ein Bewerber reicht jeweils fünf Referenzen pro Referenzkategorie ein, die jeweils die für die einschlägige Referenzkategorie maßgeblichen Mindestanforderungen erfüllt. Soweit zu den einzelnen Referenzkategorien zusätzliche technische Anforderungen als Auswahlkriterium festgelegt sind (z. B. Trocknungsfläche mind. 5.000 $m^2$), sind diese von jeder einzelnen eingereichten Referenz erfüllt. Somit erhält der Bewerber*
   - *für Referenzkategorie „Hallentrockner“: 4 zusätzliche Referenzen x 5 Punkte + 5 geeignete Referenzen insgesamt x (2 technische Anforderungen x 3 Punkte + 1 technische Anforderung x 1 Punkt + 1 technische Anforderung x 2 Punkte) = 65 Punkte*
   - *für Referenzkategorie „Hallen“: 4 zusätzliche Referenzen x 2 Punkte + 5 geeignete Referenzen insgesamt x 1 technische Anforderung x 1 Punkt = 13 Punkte*
   - *für Referenzkategorie „Schlammwendeeinrichtung“: 4 zusätzliche Referenzen x 1 Punkt = 4 Punkte*
   - *für Referenzkategorie „Abluftbehandlungsanlage“: 4 zusätzliche Referenzen x 3 Punkte = 12 Punkte*

   *= insgesamt 94 Punkte*

(8) Die Bewerber auf den Rängen 1 bis 5 werden zur Angebotsabgabe aufgefordert, sofern nicht (sonstige) Gründe des Vergaberechts entgegenstehen. Bei Punktegleichheit erhöht sich die maximale Bewerberzahl entsprechend um den / die Bewerber, die die gleiche Punktzahl haben. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, entsprechend.